

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);  
Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Wassermungenau, Fl.Nr. 1316 und Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken SKO 1 Fl.Nr. 1339, SKU 1 Fl.Nr. 559 und SKU 2 über den KA-Auslauf Fl.Nr. 1316, jeweils Gmkg. Wassermungenau in die Fränkische Rezat Gew. II. Ord.) durch die Stadt Abenberg, Landkreis Roth**

## **BEKANNTMACHUNG**

Die Stadt Abenberg hat die Kläranlage Wassermungenau und die Mischwasserentlastungen im Kanaleinzugsgebiet entsprechend den heutigen Vorgaben überrechnen lassen. Die Zulaufkanäle (teilweise), der SKU 2, die Kläranlage, der Ableitungskanal und die Einleitungsstelle befinden sich im Wasserschutzgebiet Zone III der Reckenberg-Gruppe. In diesem Zuge wird die Nennausbaugröße der Kläranlage auf 2000 EW verringert. Um den Phosphor Grenzwert einhalten zu können, ist die Nachrüstung einer Phosphorfällung geplant. Die Überlaufschwelen der Mischwasserentlastungen sind jeweils mit einem Feinrechen oder einem Sieb nachzurüsten. Aus der Kläranlage wird im Trockenwetterfall bis zu 6,8 l/s gereinigtes Abwasser und im Regenwetterfall bis zu 20 l/s Mischwasser bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1316, Gmkg. Wassermungenau in die Fränkische Rezat abgeleitet. Beim Niedergang des Berechnungsregens wird aus dem Entlastungsbauwerk SKO 1 ( $V = 112 \text{ m}^3$ ) bei dem Grundstück Fl.-Nr. 1339 bis zu 1007 l/s, aus dem Entlastungsbauwerk SKU 1 ( $V = 180 \text{ m}^3$ ) bei dem Grundstück Fl.-Nr. 559 bis zu 1077 l/s und aus dem Entlastungsbauwerk SKU 2 ( $V = 101 \text{ m}^3$ ) über den Kläranlagenauslauf bei dem Grundstück Fl.-Nr. 1316, jeweils Gmkg. Wassermungenau bis zu 274 l/s Mischwasser in die Fränkische Rezat eingeleitet.

Das Einleiten von Mischwasser in ein Gewässer ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 Abs. 1 BayWG) fällt. Nachdem es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen

in der **Zeit vom** 29.03.2021 **bis** 30.04.2021 **bei** der Stadt Abenberg

**Zimmer Nr.** 14

auf und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis spätestens bis zum** 17.05.2021 schriftlich oder zur Niederschrift, bei Stadt Abenberg und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 230,

## **Einwendungen**

dagegen erheben (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abenberg, den 22.03.2021

S. König

Susanne König  
1. Bürgermeisterin

